

## Medienmitteilung vom 6. Oktober 2022

### Schiedsgerichtsentscheid im Prozess des Kantons gegen die ZAK

Klage des Kantons gegen die ZAK auf Rückzahlung von Kontrollbeiträgen vollständig abgewiesen

Nach drei Jahren Prozess kommt das von den Parteien eingesetzte Schiedsgericht im Verfahren zwischen dem Kanton und der ZAK über die Rückforderung angeblich zu viel bezahlter Beiträge an die kantonale Arbeitsmarktkontrolle zu einem überaus klaren Ergebnis. Die Klage des Kantons wird vollständig abgewiesen. Die juristische Aufarbeitung der jahrelang verbreiteten Vorwürfe über angebliche Mängel bei der ZAK sollte damit abgeschlossen sein.

Die in gewissen Medien seit 2015 erhobenen Vorwürfe gegen die von der Wirtschaftskammer und dem Gewerkschaftsbund Baselland geführte frühere Arbeitsmarkt-Kontrollbehörde ZAK haben bekanntlich schon zu mehreren Verfahren, unter anderem auch zum Strafprozess gegen Regierungsrat Thomas Weber, geführt. Im Jahr 2019 leitete zudem der Kanton gegen die ZAK eine Zivilklage vor einem Schiedsgericht über die Frage ein, ob die ZAK im Jahr 2014 ihre Leistungspflicht erfüllt habe.

Die Wirtschaftskammer, der Gewerkschaftsbund Baselland und die AMS AG traten dem Prozess als Nebenintervenientinnen auf Seiten der ZAK bei. Der Streit fokussierte sich deshalb gerade auf 2014, weil in jenem Jahr, als das neue kantonale Gesetz gegen die Schwarzarbeit eingeführt wurde, die Zahl der durchgeführten Baustellenkontrollen tatsächlich deutlich tiefer ausfiel als in all den anderen Jahren davor und danach. Der Kanton argumentierte, aufgrund der Unterschreitung der im März 2015 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung 2014-16 festgesetzten Kontrollzahlen müsse die ZAK praktisch die gesamten staatlichen Beiträge, CHF 523'250 von erhaltenen CHF 650'000, nebst Zins zurückzahlen.

Der Entscheid des Schiedsgerichts, der den Parteien am 5. Oktober 2022 zugestellt wurde, lässt nun an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sämtliche Argumente des Kantons werden verworfen. Der Kanton sei in seiner Klage von einer falschen Zählweise ausgegangen und es stimme entsprechend nicht, dass die ZAK lediglich einen Fünftel der vereinbarten Kontrollen durchgeführt habe. Zudem ist es auch nicht so, dass es der Kanton lediglich vergessen habe, einen Vorbehalt in der Leistungsvereinbarung vorzusehen, ansonsten er mit seiner Rückforderung durchgekommen wäre. Tatsächlich sei nachgewiesen worden, dass der Kanton stets über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen im Bild war und entsprechend 2015 bewusst und vorbehaltlos bestätigt habe, dass die ZAK auch 2014 einen der Leistungsvereinbarung gerecht werdenden Kontrollaufwand betrieben habe. Nun trotz dieser Anerkennung eine Rückforderung geltend zu machen, sei sogar widersprüchlich und ein Verstoss gegen Treu und Glauben.

Nach dem Freispruch für Regierungsrat Thomas Weber, dem in diesem Zusammenhang eine Begünstigung der Sozialpartner vorgeworfen worden war, und der weitgehenden Gutheissung der Zivilklage der Wirtschaftskammer gegen die Basler Zeitung durch das Kantonsgericht Basel Landschaft unter anderem wegen deren kritischer Berichterstattung zur ZAK, ist der vorliegende Entscheid nun eine weitere Bestätigung dafür, dass gegen die ZAK erhobenen Vorwürfe jeglicher Grundlage entbehrten und die frühere Kontrollbehörde ihre Arbeit genauso gewissenhaft und korrekt erbracht hat wie auch ihre Nachfolgeorganisation, die AMKB. Der vollständige Entscheid ist auf der [Webseite der Wirtschaftskammer](#) abrufbar.

Für Rückfragen: Christoph Buser, Direktor Wirtschaftskammer Baselland, Tel. 076 324 98 33